

Handbuch

Grundlagen, Anleitungen und Hinweise für J+M-Leitende

Stand vom	26.02.2026
Version	V8.2
Status	Definitiv

Inhaltsverzeichnis

I	EINFÜHRUNG.....	4
1	Zweck, Aufbau und Inhalt des Handbuchs	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Bundesverfassung.....	4
2.2	Kulturförderungsgesetz	4
2.3	Förderverordnung J+M.....	5
II	DAS PROGRAMM J+M.....	6
1	Ziele	6
2	Leistungsangebot	6
3	Organisation	7
3.1	Bundesamt für Kultur.....	7
3.2	Geschäftsstelle J+M	7
3.3	Musikdachorganisationen.....	8
3.4	Musikorganisationen.....	8
3.5	J+M-Ausbildende.....	9
3.6	J+M-Expertinnen und -Experten.....	9
3.7	J+M-Leitende.....	10
4	Ethikleitlinien	10
III	AUSBILDUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON J+M-LEITENDEN.....	11
1	Ausbildungsangebot für J+M-Leitende	11
1.1	Grundmodul.....	11
1.2	Musikpädagogische Ausbildung.....	11
1.3	Weiterbildung.....	11
2	Voraussetzungen für die Zulassung zur J+M-Leitenden-Ausbildung.....	12
2.1	Zusätzliche spezifische Anforderungen der Musikdachorganisationen	12
2.2	Anmeldung für die Zulassung zur J+M-Ausbildung.....	13
2.3	Aufnahmeentscheid.....	13
2.4	Anmeldung zum Grundmodul.....	13
3	Dispensationsmöglichkeiten	13
4	Zertifikat	13
IV	J+M-ANGEBOTE (MUSIKKURSE UND MUSIKLAGER).....	15
1	Ziel	15
2	Trägerschaft.....	15

3	Definition J+M-Angebote	16
4	Teilnahmebedingungen	16
5	J+M-Leitende	17
6	Begleitpersonen.....	18
7	Internationaler Jugendaustausch	18
8	Gesucheingabe und Genehmigung.....	18
8.1	Gesucheingabe	18
8.2	Genehmigung und Beitragszusicherung	18
8.3	Begrenzte Fördermittel und Prioritätenordnung	19
8.4	Schlussbericht und Abrechnung.....	19
8.5	Qualitätssicherung.....	19
V	FINANZIERUNG	20
1	Finanzierung der Aus- und Weiterbildung	20
2	Finanzierung von J+M-Angeboten.....	20
3	Zusammenarbeit zwischen dem Programm J+M und der KulturLegi	21
VI	INFORMATION / KOMMUNIKATION.....	22
1	Kontaktstellen	22
2	Website.....	22
3	J+M-Portal	22
4	Newsletter	23
5	Social media	23
VII	ANHANG 1: PRAXISFESTLEGUNGEN FÜR J+M-ANGEBOTE	24
VIII	ANHANG 2: PFLICHTENHEFT FÜR J+M-LEITENDE	27
1	Einleitung	27
2	Grundsätzliches	27
3	Verantwortung der J+M-Leitenden	27
4	Administrative Aufgaben.....	28
5	Kontaktstellen	29

I EINFÜHRUNG

1 Zweck, Aufbau und Inhalt des Handbuchs

Das J+M-Handbuch stellt die Grundlagen, Vorgaben, Rahmenbedingungen und Umsetzungshilfen für die Vorbereitung, Bewilligung und Durchführung von J+M-Angeboten in übersichtlicher Form dar. Es ist insbesondere für künftige und aktive J+M-Leitende sowie für die Musikorganisationen konzipiert. Die Kerninhalte werden zudem in den obligatorischen Grundmodulen vermittelt.

Für J+M-Fachpersonen (Ausbildende sowie Expertinnen und Experten) besteht eine Handbuchergänzung mit den spezifischen Inhalten für diese Zielgruppe.

Das Handbuch wird durch die Geschäftsstelle J+M gepflegt und periodisch aktualisiert. Die aktuelle Fassung ist auf der Website des Programms J+M¹ publiziert.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für das Programm J+M sind:

- Art. 67a Bundesverfassung
- Art. 12 Kulturförderungsgesetz
- Förderverordnung EDI

2.1 Bundesverfassung²

Art. 67a Musikalische Bildung

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

2.2 Kulturförderungsgesetz³

Art. 12 Förderung der musikalischen Bildung

¹ Der Bund fördert in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungsmaßnahmen die musikalische Bildung.

² Er fördert die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie das Angebot an Musiklagern und Musikkursen für Kinder und Jugendliche. Dazu führt er das Programm «Jugend und Musik».

³ Er kann den Vollzug des Programms «Jugend und Musik» auf Dritte übertragen.

¹ www.bak.admin.ch/jugend-und-musik

² [Bundesverfassung \(SR 101\), Art. 67a Musikalische Bildung \(admin.ch\)](#)

³ [Bundesgesetz über die Kulturförderung \(Kulturförderungsgesetz KFG\) \(SR 442.1\) \(admin.ch\)](#)

⁴ Er fördert musikalisch Begabte durch spezifische Massnahmen.

2.3 Förderverordnung J+M⁴

In der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» wird das Programm konkretisiert.

Insbesondere werden darin die folgenden Aspekte geregelt:

- Die Förderziele und Förderbereiche
- Die Aus- und Weiterbildung von J+M-Leitenden (Ausbildungszweck, Ausbildungsmodule, Veranstalter, Teilnahmeberechtigung und Beiträge an die Aus- und Weiterbildung)
- J+M-Angebote (Musiklager und Musikkurse) (Teilnahmeberechtigung, Umfang, Betreuungsverhältnisse, Trägerschaft, Beiträge an Kurse und Lager)
- Aufgaben der Geschäftsstelle

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2025/18/de>

II DAS PROGRAMM J+M

1 Ziele

Das Programm J+M ist ein Förderprogramm des Bundes und hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern.

Das Programm J+M steht für die Breitenförderung von Kindern und Jugendlichen, in Zusammenarbeit mit Musikverbänden, Musikschulen, Volks- und Mittelschulen sowie mit Musikhochschulen.

Es sollen insbesondere auch musikalische Aktivitäten gefördert werden, die sich an Kinder und Jugendliche richten, deren Zugang zur musikalischen Bildung erschwert ist.

2 Leistungsangebot

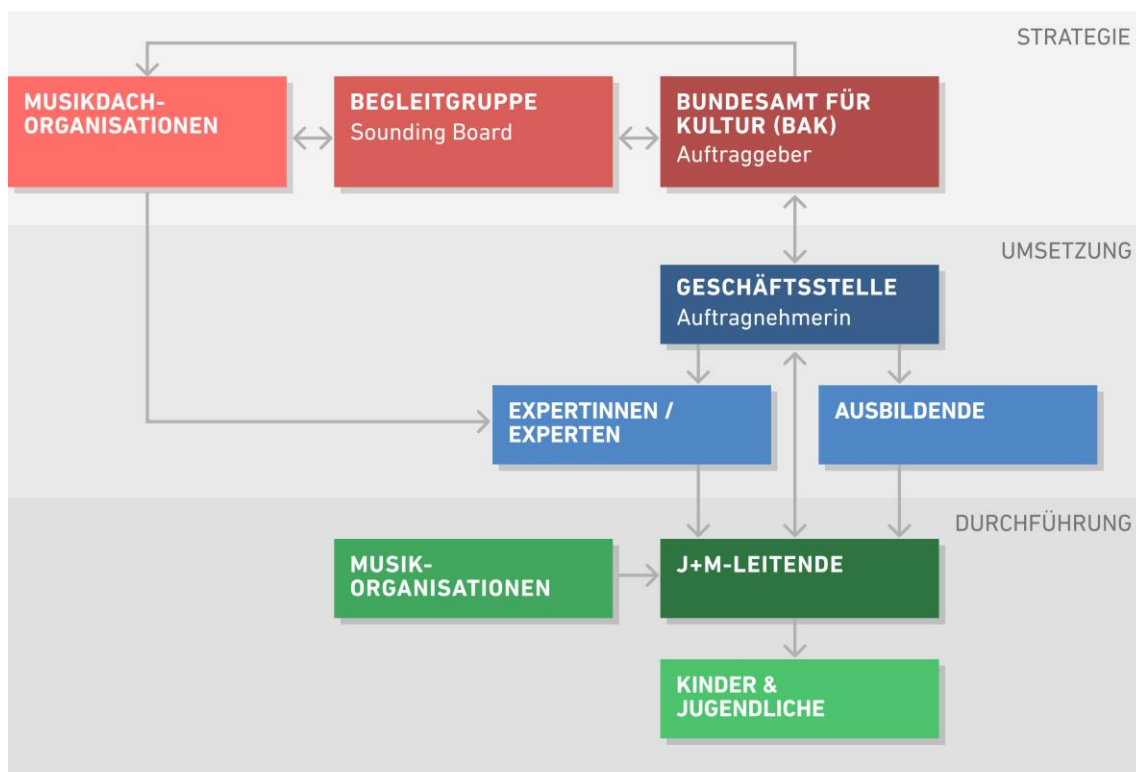
Das Programm J+M unterstützt Musikangebote für Kinder und Jugendliche sowie die Aus- und Weiterbildung der Leitenden dieser Angebote.

Das Leistungsangebot umfasst die folgenden Bereiche:

- **Aus- und Weiterbildung von J+M-Leitenden:** J+M bildet J+M-Leitende aus, die Kinder und Jugendliche in Musik unterrichten und Freude an der Musik vermitteln. Die Aus- und Weiterbildung von J+M-Leitenden erfolgt im Rahmen eines Modulsystems (vgl. Kapitel III).
- **J+M-Angebote (Musikkurse und Musiklager):** J+M unterstützt J+M-Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter bis fünfundzwanzig Jahren, die unter der Verantwortung von zertifizierten J+M-Leitende durchgeführt werden. Das BAK richtet einen finanziellen Beitrag an die Kosten dieser Angebote aus (Vgl. Kapitel IV).

3 Organisation

Die Programmorganisation ist wie folgt definiert:



3.1 Bundesamt für Kultur

Das Bundesamt für Kultur (BAK) steuert die Entwicklung und Umsetzung des Programms strategisch. Es ist Auftraggeber der Geschäftsstelle J+M, entscheidet über grundsätzliche Fragen, bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Mittel und stellt die Website für das Programm J+M⁵ sowie das J+M-Portal zur Verfügung.

3.2 Geschäftsstelle J+M

Das BAK hat – gestützt auf eine entsprechende Ausschreibung – die Firma Res Publica Consulting AG in Bern beauftragt, die Aufgaben der Geschäftsstelle J+M zu erfüllen.

Die Geschäftsstelle J+M erledigt die mit der Abwicklung des Programms anfallenden organisatorischen und administrativen Arbeiten. Ausserdem unterstützt sie das BAK bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Programms. Dazu gehören insbesondere:

⁵ www.bak.admin.ch/jugend-und-musik

- die Unterstützung der Partnerorganisationen bei der Konzeptionierung der Aus- und Weiterbildungsangebote;
- die Entgegennahme der Anmeldungen der zukünftigen J+M-Leitenden, deren formale und inhaltliche Prüfung sowie der Entscheid über die Zulassung;
- die Durchführung von J+M-Grundmodulen;
- die Weiterentwicklung und Evaluation der Ausbildungsmodule;
- die Organisation und Administration des Weiterbildungsangebots;
- die Erstellung und Pflege der Programmunterlagen;
- die Bearbeitung der Beitragsgesuche für die Durchführung der Musikangebote;
- die Unterstützung der Qualitätssicherung;
- die kommunikative Unterstützung des Programms.

3.3 Musikdachorganisationen

Musikdachorganisationen sind nationale oder überkantonale Verbände und Vereinigungen, die übergeordnete Aufgaben für die ihnen angeschlossenen Musikorganisationen wahrnehmen. Sie erfüllen zudem eine wichtige Rolle in den Bereichen Aus- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung.

Die Musikdachorganisationen nominieren die J+M-Ausbildenden, die für die Ausbildung der zukünftigen J+M-Leitenden verantwortlich sind. Zudem nominieren sie die Expertinnen und Experten, deren Fachwissen punktuell bei der Anmeldung der zukünftigen J+M-Leitenden abgeholt und für die Qualitätssicherung eingesetzt wird.

Die Musikdachorganisationen sind in einer Begleitgruppe vertreten. Die Begleitgruppe beurteilt konzeptionelle Grundlagen und bringt Anliegen der Musik(dach)organisationen in die Programmorganisation ein. Die Musikdachorganisationen stellen zudem sicher, dass sich genügend Personen für die J+M-Leitenden-Ausbildung anmelden, die geeignet sind, J+M-Angebote durchzuführen.

Die in der Begleitgruppe vertretenen Musikdachorganisationen sind auf der Website des Programms J+M aufgeführt.

3.4 Musikorganisationen

Musikorganisationen (Vereine, Verbände, Musikschulen oder Schulen) sind Träger der J+M-Angebote und nehmen damit die Gesamtverantwortung für deren qualitativ einwandfreie Organisation und Durchführung wahr. Weiter sind sie verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmenden der J+M-Angebote und für die ausreichende Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie sind Auftraggeber der verantwortlichen J+M-Leitenden.

Die verantwortliche Musikorganisation legt die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der J+M-Leitenden fest, regelt die Anstellung und Entlohnung der J+M-Leitenden und Begleitpersonen und definiert den finanziellen Rahmen des J+M-Angebots. Zudem stellt sie sicher, dass die Ethikleitlinien eingehalten werden und dass eine Haftpflichtversicherung besteht.

Die Musikorganisation verantwortet zudem das rechtzeitige Einreichen der Beitragsgesuche an die Geschäftsstelle. Sie kann diese Aufgabe auch an die beauftragte J+M-Leitung übertragen.

Die Finanzhilfeempfänger müssen sich für Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Diversität und eine angemessene Entschädigung der professionellen Kulturschaffenden einsetzen.

3.5 J+M-Ausbildende

Die J+M-Ausbildenden sind mitverantwortlich für die Ausbildung der zukünftigen J+M-Leitenden.

J+M-Ausbildende verfügen über ein abgeschlossenes Musikstudium bzw. ein Pädagogikstudium an einer anerkannten Ausbildungsstätte. Existiert für die entsprechende Sparte keine formelle Hochschulausbildung, müssen sie über eine anderweitig anerkannte Ausbildung mit bewährter Praxis im jeweiligen stilistischen Gebiet verfügen, die in den fachspezifischen Kreisen als „sehr gut“ eingestuft wird.

Ergänzend müssen J+M-Ausbildende folgende Anforderungen erfüllen:

- Qualifizierte eigene musikalische und. pädagogische Fähigkeiten.
- In der Regel Erfahrungen aus einer leitenden Funktion mit Personal- bzw. Führungsaufgaben.
- Breite Erfahrung in der Durchführung von Kursen bzw. Lagern im jeweiligen Stilbereich unter Berücksichtigung der Tradition in der jeweiligen Sparte.
- Aktueller bzw. kontinuierlicher Bezug zur Ausbildungs-, Kurs- und Lagertätigkeit.
- Anerkannte Autorität in der einschlägigen Szene.
- Gute Kenntnisse der Anforderungen an J+M-Leitende und der Beurteilungskriterien.
- Bereitschaft, an Erfahrungsaustausch und Weiterbildungen teilzunehmen.

Spezifische Informationen für die J+M-Ausbildenden sind im Ergänzungsteil zu diesem Handbuch zusammengestellt.

3.6 J+M-Expertinnen und -Experten

J+M-Expertinnen und -Experten können bei Bedarf zur Beurteilung der Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Ausbildung zum/zur J+M-Leitenden durch die Geschäftsstelle beigezogen werden. J+M-Expertinnen und -Experten sowie Qualitätssicherungsfachpersonen stellen mit Besuchen und Supervision die Qualität der Musikangebote sicher.

Spezifische Informationen für J+M-Expertinnen und -Experten sind im Ergänzungsteil zu diesem Handbuch zusammengestellt.

3.7 J+M-Leitende

Zertifizierte J+M-Leitende sind berechtigt, im Auftrag einer Trägerschaft⁶ J+M-Angebote anzumelden und durchzuführen.

Kandidatinnen und Kandidaten besuchen zur Erreichung der Qualifikation als J+M-Leitende eine mehrteilige Ausbildung (das Grundmodul und eine Ausbildung im Bereich Musikpädagogik). Diese qualifiziert für die spezifischen Aufgaben als Leitende von J+M-Angeboten.

Der Besuch der Ausbildungsmodule ist obligatorisch. Die Geschäftsstelle kann bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationen Kandidatinnen und Kandidaten vom Besuch der Ausbildung im Bereich Musikpädagogik dispensieren.

J+M-Leitende sind verpflichtet, mindestens alle 3 Jahre die J+M-Weiterbildungspflicht zu erfüllen.

4 Ethikleitlinien

Die J+M-Ethikleitlinien sollen dem Schutz des Wohlergehens und so der Förderung der Freude der Musizierenden am Musizieren dienen. Sie sollen die am Programm beteiligten Personen darin unterstützen, nicht tolerierbares Verhalten zu erkennen, zu benennen und aktiv dagegen vorzugehen.

Die Ethikleitlinien werden von allen an J+M beteiligten Verbänden und Organisationen zur Kenntnis genommen, und alle am Programm beteiligten Personen verpflichten sich zur Einhaltung und zum Vorleben dieser Werte.

Im Konfliktfall können sich die am Programm beteiligten Personen, deren Angehörige sowie weitere Bezugspersonen an «Kinderschutz Schweiz» wenden, um Hilfestellungen und Beratung zu erhalten.

6 Art. 12 des Förderungskonzepts J+M: ¹ Wer J+M-Kurse oder -Lager anbieten will (Trägerschaft), muss:
a. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein;
b. nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht konstituiert sein;
c. seinen Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

III AUSBILDUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON J+M-LEITENDEN

1 Ausbildungsangebot für J+M-Leitende

Die erfolgreiche Absolvierung der J+M-Leitenden-Ausbildung ist Voraussetzung für die Leitung von J+M-Angeboten.

Die Ausbildung von J+M-Leitenden besteht aus dem Grundmodul und der musikpädagogischen Ausbildung.

1.1 Grundmodul

Das Grundmodul macht die J+M-Leitenden mit den Zielen, der Struktur und den Inhalten des Programms J+M vertraut. Es vermittelt die notwendigen Grundkenntnisse zur Anmeldung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von J+M-Angeboten. Weiter beinhaltet es eine Einführung in die Ethikleitlinien des Programms J+M und vermittelt Kenntnisse über die Prävention von sexualisierter Gewalt.

Das Grundmodul ist als Pflichtmodul von allen künftigen J+M-Leitenden zu besuchen. Es dauert einen Tag und wird von der Geschäftsstelle organisiert und durchgeführt. Die Grundmodule werden regelmässig angeboten und sind auf dem J+M-Portal⁷ publiziert. Die Anmeldung erfolgt über das J+M-Portal.

1.2 Musikpädagogische Ausbildung

Die musikpädagogische Ausbildung vermittelt die spezifischen pädagogischen und musikalischen Grundkenntnisse für eine erfolgreiche Durchführung von J+M-Angeboten mit Kindern und Jugendlichen. Die Ausbildung wird durch verschiedene geeignete Institutionen durchgeführt und umfasst insgesamt 18 Stunden. Die Modulangebote werden auf dem J+M-Portal publiziert und sind mit den jeweiligen Modul anbietenden verlinkt.

Bei entsprechend vorhandenen Vorkenntnissen können die angehenden J+M-Leitenden vom Besuch der musikpädagogischen Ausbildung dispensiert werden.

1.3 Weiterbildung

Die J+M-Leitenden absolvieren alle drei Jahre eine Weiterbildung von 12 Stunden. Die Weiterbildung hat zum Ziel, die Kenntnisse und Fähigkeiten der J+M-Leitenden weiterzuentwickeln und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

Die Weiterbildung besteht aus frei wählbaren Weiterbildungsangeboten im Umfang von mind. 12 Stunden gemäss [Weiterbildungskonzept](#). Von J+M-Partnerorganisationen angebotene Weiterbildungen werden auf dem J+M-Portal publiziert und sind mit den entsprechenden Anbietenden verlinkt. Anerkannt werden auch individuelle Weiterbildungen gemäss [Weiterbildungskonzept](#), die nicht auf dem J+M-Portal publiziert sind. Die J+M-Leitenden laden die Bestätigung der besuchten Weiterbildungen im persönlichen J+M-Konto hoch.

7 <https://www.jm.bak.admin.ch>

Bei Nicht-Erfüllung der Weiterbildungspflicht wird die Berechtigung zur Leitung von J+M-Angeboten sistiert.

2 Voraussetzungen für die Zulassung zur J+M-Leitenden-Ausbildung

Es werden sowohl Profi- als auch Amateurmusikerinnen und -musiker zur Ausbildung als J+M-Leitende zugelassen. Die Bewerbenden müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Volljährigkeit: künftige J+M-Leitende können die J+M-Ausbildung frühestens in dem Jahr absolvieren, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen.
- Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein oder schweizerische bzw. liechtensteinische Staatsangehörigkeit oder eine gültige Grenzgängerbewilligung.
- Bereitschaft zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung.

J+M-Bewerbende verfügen über folgende Kompetenzen:

- Fundierte instrumentale und/oder gesangliche Fähigkeiten bzw. Dirigierfähigkeiten.
- Gute Kenntnisse der Musikkultur innerhalb der eigenen Sparte.
- Aktive Tätigkeit im jeweiligen stilistischen Umfeld.
- Erfahrung mit musikalischer oder anderweitiger Leitungstätigkeit (als Lehrperson, Begleitperson o.ä.) mit Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen.

Die J+M-Bewerbenden belegen im Antrag zur Zulassung als J+M-Leiter/-in, dass sie die erforderlichen Kompetenzen erfüllen (Nachweis über absolvierte oder laufende Aus- und Weiterbildungen, musikalische Tätigkeiten und Leitungserfahrung mit Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen). Bei entsprechenden fachlichen Qualifikationen sind im Rahmen der Ausbildung Dispensationen von der musikpädagogischen Ausbildung möglich.

2.1 Zusätzliche spezifische Anforderungen der Musikdachorganisationen

Musikdachorganisationen haben teilweise verbandsspezifische Zulassungskriterien definiert:

SBV: Für die Zulassung zur J+M-Ausbildung mit Schwerpunkt Blasmusik wird geprüft, ob eine Dirigierausbildung vorhanden ist. Bei fehlender oder ungenügender Ausbildung wird zusammen mit der Zulassung eine Auflage erteilt, den Unterstufendirektorenkurs des Schweizer Blasmusikverbands (SBV) zu besuchen. Für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Fürstentum Liechtenstein gilt das Goldabzeichen (oder das Silberabzeichen ergänzt mit einem Dirigierkurs an der Liechtensteinischen Musikschule) als Zulassungsvoraussetzung. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle auf Antrag der Expertinnen bzw. Experten des SBV.

VMS: Für die Zulassung zur J+M-Ausbildung mit Schwerpunkt Musikschule gilt ein laufendes oder abgeschlossenes Musikstudium (mind. Bachelor) an einer anerkannten Musikhochschule als Mindestvoraussetzung für die Zulassung.

VSSM: Für die Zulassung zur J+M-Ausbildung mit Schwerpunkt Volks- und Mittelschule wird eine abgeschlossene Lehrerausbildung (alle Stufen) mit Nachweis Schwerpunkt Musik vorausgesetzt.

STPV: Erfolgreich abgeschlossener «Leiterkurs Jungtambouren bzw. Jungbläser» sowie mind. 2 Jahre Leitungserfahrung.

2.2 Anmeldung für die Zulassung zur J+M-Ausbildung

Personen, die sich für die Ausbildung zum/zur J+M-Leiter/-in interessieren, stellen auf dem J+M-Portal⁸ einen «Antrag für eine Zulassung als J+M-Leiter/-in». Die Geschäftsstelle prüft den Antrag formal und inhaltlich. Bei Bedarf kann der Antrag an den/die zuständige Expert/in weitergeleitet werden, der/die eine Empfehlung zuhanden der Geschäftsstelle abgibt.

2.3 Aufnahmeentscheid

Die Geschäftsstelle entscheidet über die Zulassung zur J+M-Ausbildung und teilt den Kandidatinnen und Kandidaten den Zulassungsentscheid per E-Mail mit. Ist die Kandidatin/der Kandidat mit dem Entscheid der Geschäftsstelle nicht einverstanden, kann sie/er eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

2.4 Anmeldung zum Grundmodul

Gestützt auf den positiven Zulassungsentscheid der Geschäftsstelle können sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem J+M-Portal für das obligatorische Grundmodul anmelden. Die Daten des Grundmoduls sind auf dem J+M-Portal publiziert.

Die Anmeldungen werden in der Regel nach Eingangsdatum priorisiert.

3 Dispensationsmöglichkeiten

Künftige J+M-Leitende, die bereits über eine adäquate musikalische und pädagogische Ausbildung und insbesondere über mehrjährige ausgewiesene fachspezifische Erfahrungen mit der Durchführung von musikalischen Kursen und Lagern mit Kindern und Jugendlichen verfügen, können vom Besuch der musikpädagogischen Ausbildung dispensiert werden. Die Geschäftsstelle prüft und entscheidet über eine allfällige Dispensation.

Eine Dispensation vom Besuch der musikpädagogischen Ausbildung setzt in jedem Fall (unabhängig vom vorhandenen Ausbildungsabschluss) nachgewiesene (gruppenpädagogische) praktische Erfahrungen als Ausbilder/-in bzw. Kurs- oder Lagerleiter/-in voraus. Entsprechende Erfahrung wird anerkannt, wenn mehr als ein Jahr hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Musikschule, an einer Volksschule im Musikunterricht oder Einsätze als Kurs- bzw. Lagerleitende mit Kindern und Jugendlichen nachgewiesen sind.

4 Zertifikat

Nach der erfolgreich abgeschlossenen J+M-Ausbildung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat, das drei Jahre gültig ist. Nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungspflicht wird das Zertifikat jeweils um drei weitere Jahre

8 <https://www.jm.bak.admin.ch>

verlängert. Ohne gültiges Zertifikat können keine Beitragsgesuche für J+M-Angebote eingereicht werden.

Auf dem Zertifikat ist das Berechtigungsprofil gemäss der individuellen Qualifikation und Erfahrung der J+M-Leitenden abgebildet. Dieses setzt sich aus den Kategorien «Gattung» und «Stil» zusammen. Die Ermittlung und Festlegung der Kategorien erfolgt im Zulassungsprozess. Bei spartenübergreifenden Angeboten ist die J+M-Leiterin/der J+M-Leiter dafür besorgt, dass entsprechend qualifizierte Leitungspersonen (Begleitpersonen) die Angebote abdecken. Die administrative und künstlerische Gesamtverantwortung liegt in jedem Fall bei der J+M-Leiterin/dem J+M-Leiter.

Verstossen J+M-Leitende in gravierender Weise gegen die Bestimmungen des Programms oder wird festgestellt, dass sich J+M-Leitende nicht für die Kurs- und Lager-tätigkeit eignen, kann die Geschäftsstelle die Berechtigung entziehen und das erteilte Zertifikat annullieren.

IV J+M-ANGEBOTE (MUSIKKURSE UND MUSIKLAGER)

1 Ziel

In J+M-Angeboten werden Kinder und Jugendliche musikalisch gefördert. Die Angebote sollen den Teilnehmenden den kinder- und jugendgerechten Zugang zur Musik erleichtern, sie Musik ganzheitlich erleben und mitgestalten lassen und so einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Entwicklung leisten.

Die J+M-Leitenden definieren im Rahmen der Angebotsplanung die der jeweiligen Zielgruppe entsprechenden Ziele und Inhalte. Zudem werden die geeigneten methodisch-didaktischen Schwerpunkte festgelegt.

Die vom Bundesamt für Kultur mit Fördermitteln unterstützten J+M-Angebote der Trägerorganisationen müssen mit den Verfassungsgrundsätzen und den Grundrechten im Einklang sein bzw. diese beachten.

2 Trägerschaft

Träger der J+M-Angebote sind hauptverantwortlich für das J+M-Angebot und stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und eingehalten werden.

Sie müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Vereine, Musikschulen usw.) sein. Damit erfüllen nur die folgenden Rechtsformen die Voraussetzungen der Förderverordnung, als Trägerschaft auftreten zu können:

Juristische Personen des privaten Rechts (mit Eintrag im HR):

- Aktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Kommanditaktiengesellschaften
- Genossenschaften
- Vereine und Stiftungen

Juristische Personen des privaten Rechts (ohne Eintrag im HR):

- Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen
- Kirchliche Stiftungen
- Familienstiftungen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

Einzelfirmen und einfache Gesellschaften sind keine juristischen Personen und können somit nicht als Träger von J+M-Angeboten auftreten.

Religiöse Organisationen dürfen als Träger J+M-Angebote einreichen, wenn sie die «Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit» unterzeichnet haben und deren Werte

einhalten. Die Geschäftsstelle J+M behält sich vor, dies zu prüfen und bei den Organisationen detaillierte Programme über die Tagesaktivitäten zu verlangen. Bei Angeboten des Programms J+M muss das aktive Musizieren immer im Vordergrund stehen.

3 Definition J+M-Angebote

Als J+M-Angebot gilt eine Unterrichtssequenz von 5 bis 20 Lektionen, in denen hauptsächlich aktiv musiziert wird.

- Eine Lektion dauert 45 Minuten. Die Dauer der effektiv erteilten Unterrichtseinheiten darf variieren, die 45 Minuten als Lektion gelten als Berechnungsgrundlage.
- Das J+M-Angebot muss innert sechs Monaten erteilt werden.
- Sofern die max. 20 Lektionen noch nicht ausgeschöpft sind, kann ein Konzert (oder auch mehrere Konzerte) mit insgesamt max. 2 Lektionen angerechnet werden.
- Angebote der Musikschulen können nur dann als J+M-Angebot gelten, wenn sie ausserhalb des [ordentlichen Unterrichts](#) stattfinden und als Kooperations-, Innovations- oder Zugangsangebot gestaltet sind (siehe Factsheet für Musikschulen).
- J+M-Angebote der Volks- und Mittelschulen müssen ausserhalb des [ordentlichen Schulunterrichts](#) stattfinden (siehe Factsheet J+M an Schulen).
- An einem J+M-Angebot müssen mindestens 5 J+M-berechtigte Kinder oder Jugendliche teilnehmen.
- Angebote, die die minimale Lektionenzahl unterschreiten, werden nicht bewilligt.
- Angebote, die die maximale Lektionenzahl überschreiten, können bewilligt werden. Die Beitragsleistung ist jedoch auf die festgelegte maximale Lektionenzahl von 20 x 45 Minuten beschränkt.
- J+M-Angebote sind in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen. Die Geschäftsstelle kann Ausnahmen bewilligen, wenn nachgewiesen ist, dass im Inland bezüglich Grösse, Lage und Verfügbarkeit keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung stehen.
- Bei J+M-Angeboten mit auswärtigen Übernachtungen werden pro Teilnehmer/in Übernachtungspauschalen für die effektive Anzahl Übernachtungen bis maximal 6 Nächte finanziert, sofern am Tag davor und danach aktiv musiziert wird (mit Ausnahme des An- und Abreisetags).
- Für Fragen, die nicht abschliessend durch die geltenden Regelungen im Handbuch beantwortet sind, sind die Praxisfestlegungen (Anhang) zu konsultieren.

4 Teilnahmebedingungen

J+M-berechtigt sind Kinder oder Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren.

J+M-Teilnehmende müssen Wohnsitz in der Schweiz / im Fürstentum Liechtenstein haben oder die Schweizer / liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen.

Teilnehmende über 25 Jahre (ohne Begleit- oder Betreuungsfunktion) können an einem J+M-Angebot teilnehmen, werden jedoch bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Verschiedene dauernde körperliche und geistige Beeinträchtigungen sowie chronische Erkrankungen können die Teilnahme an J+M-Angeboten erschweren. Die Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen ist für die Trägerschaften und J+M-Leitenden mit einem signifikanten erhöhten Betreuungsbedarf verbunden (bspw. personell). Das Bundesamt für Kultur kann deswegen in diesen Fällen die Mindestanzahl von 5 Lektionen sowie die Mindestdauer einer Lektion von 45 Minuten aufheben.

5 J+M-Leitende

Für jedes J+M-Angebot ist eine verantwortliche Person mit J+M-Zertifikat zu bezeichnen. Diese ist sowohl für die inhaltlichen als auch für die organisatorischen Belange zuständig.

Die J+M-Leitenden sind dafür verantwortlich, dass

- das J+M-Angebot gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen organisiert und durchgeführt wird;
- die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist;
- die adäquate Anzahl Betreuungspersonen gemäss der Zielgruppe und Teilnehmendenzahl rekrutiert ist, um die Betreuung, Gesundheit und die musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten;
- die möglichen weiteren Begleitpersonen sachgerecht angeleitet und eingesetzt werden;
- die Dokumentation und Abrechnung des Angebots nach den entsprechenden Vorgaben erfolgen;
- die Pflichten und Verantwortungen gemäss J+M-Pflichtenheft (Anhang) wahrgenommen werden.

Die J+M-Leitung hat zwingend bei der Durchführung des J+M-Angebots durchgehend persönlich als aktiver Teil des Musikangebots anwesend zu sein. Die Leitungsverantwortung kann nicht an eine übergeordnete Leitungsfunktion übertragen werden, die nicht vor Ort anwesend ist. Hingegen besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben an andere volljährige Personen (Begleitpersonen oder andere Leitungspersonen) zu delegieren. Die Verantwortung für die Qualität und die Ergebnisse verbleibt in jedem Fall bei der verantwortlichen J+M-Leitung.

6 Begleitpersonen

J+M-Leitende können für J+M-Angebote Begleitpersonen einsetzen. Begleitpersonen mit musikalischen Ausbildungsaufgaben übernehmen im Rahmen von J+M-Angeboten Motivations-, Anleitungs- und Coachingaufgaben. Voraussetzung ist eine angemessene musikalische und pädagogische Grundausbildung. Sofern es sich nicht um bereits zertifizierte J+M-Leitende handelt, müssen die Begleitpersonen mindestens über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

- Fundierte instrumentale bzw. gesangliche Fähigkeiten
- Kompetenzen und Aktivitäten im jeweiligen stilistischen Umfeld
- Erste Erfahrungen in der Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Begleitpersonen ohne Ausbildungsaufgaben übernehmen vor allem bei Lagern betreuerische, organisatorische oder unterstützende Aufgaben. Je nach Einsatzbereich kann es sich dabei um Eltern mit Betreuungsaufgaben, administrativ tätige Personen oder Mitarbeitende im Verpflegungsbereich (Küche) handeln.

Die Begleitpersonen arbeiten gemäss den Vorgaben und nach den Anleitungen der verantwortlichen J+M-Leitung.

7 Internationaler Jugendaustausch

In besonderen Fällen können im Rahmen des Programms J+M Angebote im Bereich des internationalen Jugendaustauschs durchgeführt werden, während denen hauptsächlich gemeinsam musiziert wird. Ausländische Teilnehmende haben keinen Anspruch auf Beiträge aus dem Programm J+M, sondern lediglich diejenigen J+M-berechtigten Kinder und Jugendlichen, die Wohnsitz in der Schweiz / im Fürstentum Liechtenstein haben oder Schweizer / Liechtensteinische Staatsangehörige sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für J+M-Angebote.

8 Gesucheingabe und Genehmigung

8.1 Gesucheingabe

Die Beitragsgesuche müssen 90 Tage vor Angebotsbeginn bei der Geschäftsstelle über das J+M-Portal eingereicht sein.

Für die Eingabe von Gesuchen für J+M-Angebote muss der/die zuständige J+M-Leiter/-in über ein gültiges Zertifikat verfügen.

Innerhalb eines Kalenderjahrs können für die gleiche Zielgruppe maximal zwei J+M-Angebote bewilligt werden.

8.2 Genehmigung und Beitragszusicherung

Die Geschäftsstelle prüft die Beitragsgesuche in der Regel innerhalb von 30 Tagen und teilt den Gesuchstellenden mit, ob das Gesuch die Anforderungen des Programms J+M erfüllt und bewilligt wird oder nicht, und mit welchen Beiträgen nach erfolgreicher Durchführung voraussichtlich gerechnet werden kann. Die Beitragszusicherung stellt keine Garantie für die Auszahlung der Mittel dar (siehe dazu 8.3).

8.3 Begrenzte Fördermittel und Prioritätenordnung

Die Zusicherung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die eidgenössischen Räte (Budgetvorbehalt).

Die Fördermittel pro Trägerschaft und Jahr sind in der Regel auf CHF 50'000.- begrenzt.

Übersteigen die beantragten Mittel der Trägerschaften die verfügbaren Finanzmittel des Bundes, so werden die Mittel nach einer Prioritätenordnung vergeben, die sich nach dem Datum des Eingangs des Gesuches richtet. Übersteigen die beantragten Mittel die verfügbaren Finanzmittel werden also keine Zusagen mehr gesprochen. Zur Wahrung der Planungssicherheit der Gesuchstellenden werden die per offiziellem Schreiben zugesicherte Gesuche unter Berücksichtigung der restlichen geltenden Regeln sowie unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die eidgenössischen Räte (Budgetvorbehalt) ausbezahlt.

8.4 Schlussbericht und Abrechnung

Nach Abschluss des J+M-Angebots erstellt der/die verantwortliche J+M-Leiter/-in eine Abrechnung, die die effektiven Zahlen enthalten muss.

Die Ergebnisse der J+M-Angebote werden nach deren Abschluss durch die J+M-Leitenden dokumentiert und zusammen mit der Abrechnung der Geschäftsstelle via J+M-Portal übermittelt. Dazu steht ein Formular (Abschlussbericht) im J+M-Portal beim jeweiligen Gesuch zur Verfügung.

Nach Prüfung der Unterlagen zahlt die Geschäftsstelle den Beitrag des BAK entsprechend der effektiven Anzahl der J+M-berechtigten Teilnehmenden aus.

Für die Auszahlung der Beiträge muss ein Konto der Trägerschaft (verantwortliche Musikorganisation) gemeldet werden. Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht zulässig.

8.5 Qualitätssicherung

Die zuständigen J+M-Expertinnen und -Experten führen im Auftrag der Geschäftsstelle Qualitätssicherungsbesuche der J+M-Angebote durch. Die Besuchsergebnisse werden der Geschäftsstelle übermittelt.

V FINANZIERUNG

1 Finanzierung der Aus- und Weiterbildung

Zur J+M-Ausbildung zählen das Grundmodul und die Ausbildung im Bereich der Musikpädagogik. Zur Weiterbildung zählen frei wählbare Weiterbildungskurse.

Das Grundmodul wird von der Geschäftsstelle durchgeführt. Die Kosten (ausgenommen sind die Reise- und allfällige Übernachtungsspesen) werden durch das Programm J+M finanziert.

Die musikpädagogische Ausbildung sowie die Weiterbildungskurse werden (nach Genehmigung der entsprechenden Gesuche und Zusicherung eines Beitrags durch die Geschäftsstelle) von den anerkannten Partnerorganisationen durchgeführt.

Basis für die Zusicherung des Beitrags des Programms J+M bildet das eingereichte Budget sowie das jeweilige Kursprogramm. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gestützt auf die entsprechende Abrechnung nach Durchführung des entsprechenden Moduls.

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten für die Durchführung der musikpädagogischen Ausbildung sowie anerkannten Weiterbildungskursen gehen zulasten der durchführenden Partnerorganisationen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben und/oder weitere Drittmittel beschaffen.

Die Weiterbildung wird konkret im Weiterbildungskonzept geregelt.

2 Finanzierung von J+M-Angeboten

Für die Kalkulation der Kosten dient das Gesuchsformular im J+M-Portal.

Das Programm J+M leistet Beiträge an die Durchführung von Musikangeboten, die pauschal in Abhängigkeit zur Anzahl beitragsberechtigter Teilnehmenden festgelegt werden. Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Anzahl Lektionen, Anzahl allfälliger Übernachtungen sowie der Anzahl beitragsberechtigter Teilnehmender.

Es können pro Angebot Beiträge von mindestens 5 bis maximal 20 Lektionen ausgerichtet werden.

Anzahl Teilnehmende	Beitrag pro Lektion (CHF)
5-19	44
20-39	66
40-59	88
60-79	110
80-99	132
100-119	154
Mehr als 120	176
Mehr als 200	198

Bei J+M-Angeboten mit auswärtigen Übernachtungen wird pro Teilnehmer/in und Übernachtung ein Übernachtungspauschale von CHF 20 ausbezahlt. Es werden bis maximal 6 Nächte finanziert, sofern am Tag davor und danach aktiv musiziert wird (mit Ausnahme des An- und Abreisetags).

Die Fördermittel pro Trägerschaft und Jahr sind in der Regel auf CHF 50'000.- begrenzt.

3 Zusammenarbeit zwischen dem Programm J+M und der KulturLegi

Für eine Chancengleichheit im Bereich der kulturellen Betätigung möchte sich die KulturLegi verstärkt engagieren und auch armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen wertvolle Musikbegegnungen ermöglichen. Die Musikinstitutionen und -organisationen mit J+M-Angeboten, die den Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi eine Vergünstigung von 50% auf die regulären Kurs- oder Lagerkosten gewähren, erleichtern damit KulturLegi-Nutzenden den Zugang zu den eigenen musikalischen Aktivitäten.

Die durch die Vergünstigung entstehenden Ertragsausfälle werden zu 100% vom Programm J+M getragen.

Bei der Eingabe eines Gesuches für ein J+M-Angebot kann im J+M-Portal angewählt werden, ob man dieses Angebot für Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi öffnen möchte. Die weiterführenden Informationen sind im J+M-Portal verlinkt.

VI INFORMATION / KOMMUNIKATION

1 Kontaktstellen

Für alle Fragen zur Umsetzung, zur Ausbildung, zu den Kursen und Lagern (J+M-Angebote) und zur Finanzierung des Programms:

Geschäftsstelle J+M

Programm «Jugend und Musik»
c/o Res Publica Consulting AG
Helvetiastrasse 7
3005 Bern
T +41 31 521 46 02
E jugend-und-musik@rpconsulting.ch

Für alle grundsätzlichen Fragen zum Programm:

BAK

Bundesamt für Kultur
Sektion Kultur und Gesellschaft
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
T +41 58 465 85 24
E jugend-und-musik@bak.admin.ch

Für Fragen und Anliegen im Bereich Kinderschutz verfügt J+M über eine Anlaufstelle:

Kinderschutz Schweiz

T +41 58 433 33 66
www.kinderschutz.ch

2 Website

Die aktuellen Informationen zum Programm sind auf der Website J+M aufgeschaltet:
www.bak.admin.ch/jugend-und-musik.

3 J+M-Portal

Das J+M-Portal ist die Programmverwaltung im Rahmen von J+M:

- Für J+M-Leitende: Verwaltung der persönlichen Daten, Anträge rund um die Zulassung sowie Aus- und Weiterbildung und Publikation des Zertifikats; Gesuchseinreichung für J+M-Angebote.
- Für Trägerschaften: Gesuchseinreichung für J+M-Angebote.
- Für J+M-Expertinnen und -Experten: Prüfung der von der Geschäftsstelle zugestellten Zulassungsanträge.

- Für J+M-Partnerorganisationen: Verwaltung der Anträge für die Entwicklung eines J+M-Weiterbildungsangebots (für neue Angebote) und für die Durchführung eines J+M-Weiterbildungsangebots.

4 Newsletter

Mit einem nach Bedarf erscheinenden Newsletter wird kontinuierlich über Entwicklungsschritte, Zwischenergebnisse und wichtige Aspekte zum Programm Jugend und Musik informiert.

Alle am Programm interessierten Personen sowie Organisationen, Verbände, Vereine oder Schulen können den Newsletter erhalten. Dieser wird zusätzlich zum direkten elektronischen Versand ebenfalls auf der Website des Programms J+M aufgeschaltet.

Auf der Website des Programms J+M kann der Newsletter bestellt (oder abbestellt) werden: www.bak.admin.ch/jugend-und-musik

5 Social media

Das Programm J+M ist auf Instagram und Facebook.

VII ANHANG 1: PRAXISFESTLEGUNGEN FÜR J+M-ANGEBOTE

Bei der Beurteilung von Gesuchen zu J+M-Angeboten sind Fragen zu beurteilen und zu entscheiden, die nicht vollständig durch bestehende Regelungen (insbesondere der Förderverordnung, Handbuch usw.) geklärt sind. Damit eine einheitliche Anwendung sichergestellt wird, gelten die folgenden Regelungen zu spezifischen Themen eines J+M-Gesuchs resp. J+M-Angebots.

Nr.	Fragestellung	Handlungsanweisung
1.	Kann ein J+M-Angebot durchgeführt werden, wenn die J+M-Leitung kurzfristig ausfällt?	Fällt eine Leitungsperson kurzfristig aus, muss ein Ersatz mit mind. gleicher fachlicher Qualifikation gefunden werden, damit das J+M-Angebot trotzdem unterstützt wird. In diesem Fall ist das J+M-Zertifikat ausnahmsweise nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Definition von „kurzfristig“: 3 Tage
2.	Können ausländische Teilnehmer an einem J+M-Angebot in der Schweiz/Liechtenstein teilnehmen?	Gemäss FÖKO Art. 11 ist eine Unterstützung von Teilnehmenden aus dem Ausland nicht gestattet. Kinder/Jugendliche ohne Wohnsitz in der Schweiz/Liechtenstein oder Schweizer/Liechtensteinische Staatsangehörigkeit können an einem J+M-Angebot in der Schweiz/Liechtenstein zwar teilnehmen, sind jedoch nicht unterstützungsberechtigt.
3.	Wann darf ein J+M-Angebot im Rahmen des regulären Probebetriebs unterstützt werden?	Das J+M-Angebot muss einen klaren Anfang/Schluss und projektartigen Charakter aufweisen (bspw. Proben/Vorbereitung für einen Auftritt; Stimmbildung; Erarbeitung Repertoire).
4.	Dürfen die Teilnehmendenzahlen innerhalb eines J+M-Angebots schwanken oder wechseln?	Nein. Das J+M-Angebot muss eine gewisse Homogenität und Stabilität aufweisen. Ausnahme sind Schnupperangebote.
5.	Was ist ein Schnupperangebot?	Das Schnupperangebot beinhaltet das Kennenlernen und Ausprobieren einzelner musikalischer Angebote (Instrumente, Gesang, Stile) und soll möglichst niederschwellig Kinder und Jugendlichen verschiedene Zugänge zum Musizieren aufzeigen. Auch bei einem Schnupperangebot beträgt die Mindestanzahl der Lektionen pro Kind 5 Lektionen.
6.	Kann ein Ferienpass-Angebot mit wechselnden Teilnehmenden resp. Durchführung in verschiedenen Gemeinden durch J+M unterstützt werden?	Nein. Bei einem Angebot, das als einzelner «Workshop» aus einer längeren Angebotsreihe besucht werden kann, ist die Konstanz der unterstützungsberechtigten Teilnehmenden nicht gegeben. Eine Unterstützung durch J+M ist nicht möglich, da diese eine Homogenität der TN-Gruppe voraussetzt. Ausnahme sind Schnupperangebote, deren Mindestdauer auch 5 Lektionen pro Kind sein müssen.

Nr.	Fragestellung	Handlungsanweisung
7.	Kann ein J+M-Angebot bewilligt werden, wenn sich zwei zertifizierte J+M-Leitende die Betreuung des Angebots aufteilen im Sinne eines Job-Sharings?	Ja, ein solches J+M-Angebot kann bewilligt werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass ein/e J+M-Leiter/in Hauptansprechperson ist resp. die Hauptverantwortung für das J+M-Angebot innehat. Es muss zwingend immer eine zertifizierte J+M-Leiterin resp. J+M-Leiter vor Ort sein.
8.	Es bestehen grosse Unterschiede bezüglich Entschädigungen für J+M-Leitende in den Gesuchen für J+M-Angebote. Sollen Vorgaben für eine Angleichung der Entschädigung gemacht werden?	Nein. Es bestehen keine Regelungen und Vorgaben der Entschädigungen für J+M-Leitende. Dies liegt in der Verantwortung der Trägerorganisationen.
9.	Was passiert, wenn nach erfolgreicher Durchführung eines J+M-Angebots die eingereichte Abrechnung einen Saldoüberschuss aufweist?	Liegt ein Saldoüberschuss vor wird der volle Überschuss resp. Gewinn vom zugesicherten BAK-Beitrag abgezogen und nur der um den Saldoüberschuss reduzierte Betrag ausbezahlt.
10.	Können J+M-Angebote mit Schwerpunkt musikpädagogische Musikvermittlung oder Theorieunterricht unterstützt werden?	Angebote mit diesem oder ähnlichen Schwerpunkten können nur dann unterstützt werden, wenn höchstens 40% der Gesamtlektionen reiner Theorie- und Anschauungsunterricht ist. Der Schwerpunkt muss die musikalische Aktivität darstellen.
11.	Können private Schulen resp. private Musikschulen J+M-Kurse und J+M-Lager innerhalb des regulären Angebots anbieten?	Nein. Private Musikschulen und private Schulen werden wie subventionierte Musikschulen und Schulen behandelt.
12.	Kann ein J+M-Angebot durchgeführt werden, wenn die Teilnehmendenzahl kurzfristig unter 5 Personen fällt (bspw. Krankheit)?	In Einzelfällen (nachgewiesener, krankheitsbedingter Ausfall von TN ab Beginn der Durchführung oder begründeter frühzeitiger Abbruch des Angebots) kann eine tiefere TN-Zahl als vorgegeben akzeptiert werden, die Unterstützung des Angebots gegebenenfalls neu berechnet oder Kompensationen (Nachholen ausgefallener Lektionen) vorgeschrieben werden.
13.	Wie ist das Vorgehen, wenn ein J+M-Angebot nach erfolgter Zusicherung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden soll?	Wird ein J+M-Angebot nach Zusicherung des BAK-Beitrags auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wird das ursprüngliche Gesuch von der Geschäftsstelle abgelehnt und der J+M-Leitende muss unter Einhaltung der ordentlichen Eingabefrist ein neues Gesuch mit aktualisierten Durchführungsdaten eingeben.

Nr.	Fragestellung	Handlungsanweisung
		Die Geschäftsstelle kann in begründeten Fällen ein abgekürztes Vorgehen wählen.
14.	Kann bei der SBB ein Gruppentarif für J+M-Angebote geltend gemacht werden?	Ja, für J+M-Angebote mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 25 Jahren gelten Vergünstigungen (siehe dazu Webseite SBB).
15.	Musikschulen durften bis zum 30.06.25 Lager – analog zu Schulen – veranstalten. Diese wurden bisher als nicht dem ordentlichen Unterricht zugehörig betrachtet. Ist dies mit den Anpassungen aufgrund der neuen Förderverordnung per 1.07.25 weiterhin möglich?	Ja, wenn das Angebot a) Übernachtungen beinhaltet oder b) eine Projektwoche ist, wird es als J+M-Angebot an Musikschulen bzw. Schulen unterstützt.

VIII ANHANG 2: PFLICHTENHEFT FÜR J+M-LEITENDE

1 Einleitung

In Ergänzung zu den im J+M-Handbuch festgehaltenen Grundlagen gibt es für J+M-Leitende ein Pflichtenheft. Die darin festgehaltenen Grundsätze sind verbindlich. Mit der Zertifizierung zum/zur J+M-Leiter/in stimmen die J+M-Leitenden dem vorliegenden Pflichtenheft zu.

Ziel des J+M-Pflichtenhefts ist eine klare Vermittlung der Pflichten zertifizierter J+M-Leitender vor, nach und während der Durchführung von J+M-Angeboten.

2 Grundsätzliches

Als J+M-Leitende gelten Personen, die über ein gültiges J+M-Zertifikat verfügen. Pro J+M-Angebot ist jeweils ein J+M-Leiter oder eine J+M-Leiterin mit gültigem Zertifikat anwesend. J+M-Leitende haben zwingend bei der Durchführung des J+M-Angebots durchgehend persönlich als aktiver Teil des Musikangebots anwesend zu sein. Die J+M-Leitenden sind zuständig für die inhaltlichen und organisatorischen Belange um die J+M-Angebote herum.

3 Verantwortung der J+M-Leitenden

Die J+M-Leitenden sind verantwortlich für die Durchführung der Angebote gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen. Sie verfügen über die notwendigen musikalischen sowie pädagogisch-didaktischen Kompetenzen, die Kinder und Jugendlichen musikalisch zu fördern. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Punkte:

- Sie halten die Bestimmungen der [Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik»](#) ein.
- Sie erfüllen während der J+M-Angebote die Aufsichtspflicht und gewährleisten die Sicherheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen (z.B. Sicherstellen Notfallkonzept).
- Sie stellen sicher, dass – wo notwendig – genügend Begleitpersonen vorhanden sind. Dies beinhaltet sowohl Begleitpersonen zur Sicherstellung der Betreuung und Organisation wie auch der Sicherstellung der musikalischen Inhalte der J+M-Angebote (d.h. für alle unterrichteten Instrumentengattungen ist vor Ort geschultes Personal anwesend). Als Richtwert gelten folgende Mindestzahlen:

Anzahl Teilnehmende	Anzahl zertifizierte J+M-Leitende	Anzahl Begleitpersonen
5-19	1	0
20-39	1	1
40-59	1	2
60-79	1	3
80-99	1	4
100-119	1	5
120 und mehr	1	6

- Sie stellen die sachgerechte Anleitung und Betreuung dieser Begleitpersonen sicher.

- Grundsätzlich dürfen Aufgaben von den J+M-Leitenden delegiert werden, die Verantwortung für die Qualität und die Ergebnisse bleiben in jedem Fall bei der verantwortlichen J+M-Leitung.
- Beim Ausfall eines J+M-Leiters oder einer J+M-Leiterin stellt diese den Ersatz mit mind. gleicher fachlicher Qualifikation sicher. Diese Person muss auch über ein gültiges J+M-Zertifikat verfügen.
- Sie tragen die Verantwortung für die Dokumentation und Abrechnung des Angebots nach den entsprechenden Vorgaben.
- Die Einhaltung und Sicherstellung der Einhaltung der [J+M-Ethikleitlinien](#) zum Schutz der persönlichen Integrität aller an Ihrem Projekt beteiligten Personen.
- Sie prüfen, dass die Trägerschaft des J+M-Angebots über eine gültige Haftpflichtversicherung zur Abdeckung allfälliger Schäden verfügt.
- Sie setzen sich für Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Diversität und eine angemessene Entschädigung der professionellen Kulturschaffenden ein.

4 Administrative Aufgaben

Administrative Aufgaben rund um die Gesuchseingabe können sowohl von zuständigen Personen innerhalb der Trägerschaften wie auch von J+M-Leitenden übernommen werden. Die Gesuchsstellerin/der Gesuchsteller muss Folgendes beachten:

- Gesuchseingabe und -abwicklung: Bei der Gesuchseingabe ist sicherzustellen, dass die 90 Tage Eingabefrist eingehalten wird und die einzureichenden Informationen korrekt und vollständig sind.
- Sollte durch die Geschäftsstelle J+M eine Korrekturanfrage erfolgen, so ist diese innert 7 Tagen zu beantworten. Die Nichtbeantwortung von durch die Geschäftsstelle erstellten Korrekturanfragen gilt als Ablehnungsgrund.
- Budgetverantwortung: Die/der Gesuchssteller/in ist verantwortlich für die Angaben zum und im Budget. Das Budget ist eine möglichst genaue Schätzung. Abweichungen sind möglich und werden in der Abrechnung erfasst.
- Abrechnung: Der/die Gesuchssteller/in stellt sicher, dass bis 30 Tage nach der Durchführung des J+M-Angebots die Abrechnung inkl. Reflexion im J+M-Portal ausgefüllt und abgesendet ist.
- Der/die Gesuchssteller/in ist verantwortlich für die Kommunikation mit der jeweiligen Trägerschaft.
- Der/die Gesuchssteller/in ist verantwortlich für die Verwaltung der Teilnehmenden. Dazu gehören z.B. die Anmeldungen und allfällige Einverständniserklärungen.

5 Kontaktstellen

Für alle Fragen zur Umsetzung, zur Ausbildung, zu den J+M-Angebote und zur Finanzierung des Programms:

Geschäftsstelle J+M

Programm «Jugend und Musik»
c/o Res Publica Consulting AG
Helvetiastrasse 7
3005 Bern

T +41 31 521 46 02

E jugend-und-musik@rpconsulting.ch

W www.bak.admin.ch/jugend-und-musik

Für alle grundsätzlichen Fragen zum Programm:

BAK

Bundesamt für Kultur
Sektion Kultur und Gesellschaft
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

T +41 58 465 85 24

E jugend-und-musik@bak.admin.ch

Für Fragen und Anliegen im Bereich Kinderschutz verfügt J+M über eine Anlaufstelle:

Kinderschutz Schweiz

T +41 58 433 33 66

www.kinderschutz.ch